

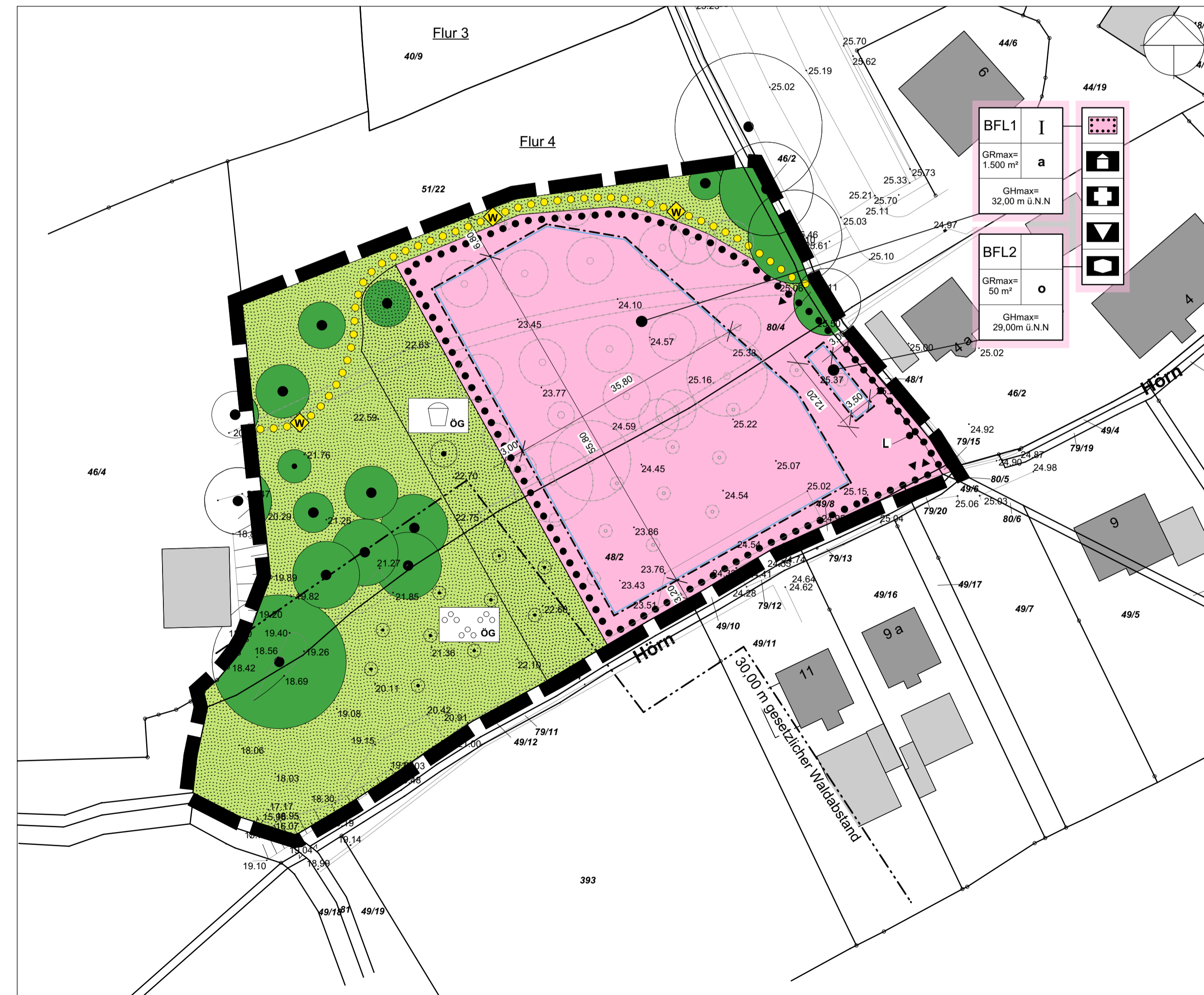
Satzung der Gemeinde Schönkirchen, Kreis Plön, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51

Für den Bereich nördlich der Straße 'Hörn', Grundstück 'Hörn 6', Flur 4, Gemarkung Schönkirchen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2018 folgende Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51, für das Gebiet nördlich der Straße 'Hörn', Grundstück 'Hörn 6', Flur 4, Gemarkung Schönkirchen, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 500



Teil B: Text

- Fläche für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - In der Fläche für den Gemeinbedarf sind folgende Einrichtungen und Anlagen zulässig:
 - eine Kindertagesstätte,
 - gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
 - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
 - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Gebäudehöhe (GH):

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) werden durch Höhenangaben über Normalnull (ü.N.N.) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches.

In der Baufläche 1 darf die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.
- Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zulässig.
 - Die zulässigen Grundflächen für die Bauflächen Nr. 1 und Nr. 2 dürfen durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten um bis zu 650 m² überschritten werden.
 - In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielfläche' sind befestigte Spielbereiche, Rampen, Wege und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt bis zu 150 m² zulässig.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Erhalt von Bäumen**

Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Bäumen ist als Ersatz jeweils ein Laubbaum einer einheimischen, standortgerechten Baumart oder ein Obstbaum zu pflanzen. Hierbei ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), 14- 16 cm Stammumfang.
 - Gestaltung der baulichen Anlagen**

Dacheindeckungen

An dem Hauptgebäude sind die Bereiche des Hauptdaches, die als Flachdächer ausgebildet werden, als Gründächer (lebende Pflanzen) herzustellen.
- Hinweise**
 - Hinweise zum Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich der oberen Denkmal-schutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).
 - Hinweis zum Artenschutz

Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.
 - Hinweise zu Kampfmitteln

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.
 - Hinweise zum Baumschutz während der Baumaßnahmen

Während der Baumaßnahmen sind die Bäume wirksam gegen Beschädigungen zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18920 sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil 'Landschaftspflege', Abschnitt 4 'Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen', zu beachten.

Planzeichenerklärung

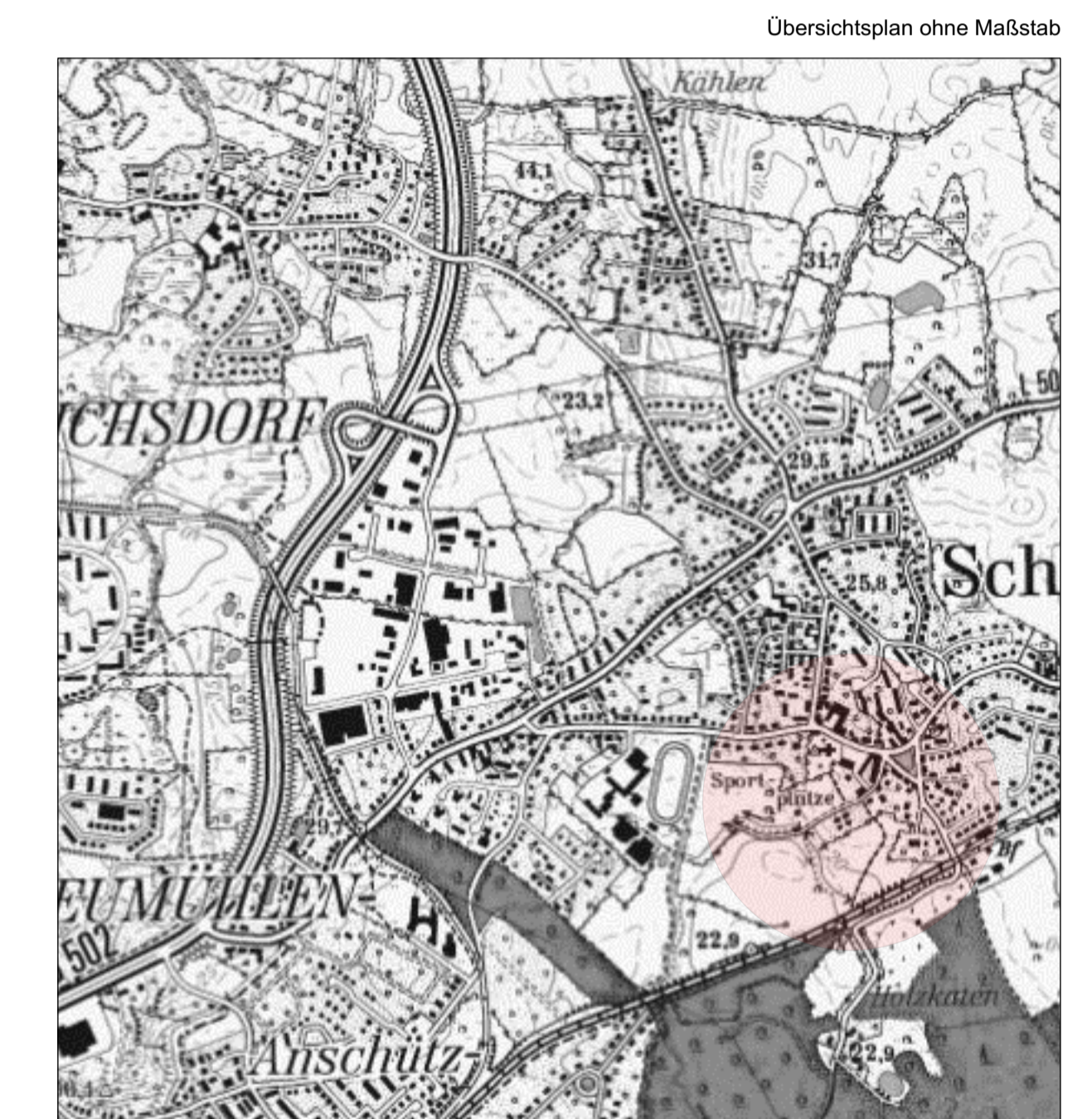
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 51	§ 9 Abs. 7 BauGB
Mass Der Baulichen Nutzung		
	Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 1.500 m ²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
	Maximal zulässige Gebäudehöhe ü.N.N. z.B. 32,00 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Einrichtungen und Anlagen		
	Kindertagesstätte	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Verkehrsflächen		
	Ein- bzw. Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Grünflächen		
	Grünfläche ÖG - öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Spielfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	30 m Waldschutzstreifen	§ 24 LWaldG
3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	Fußweg zu den Tennisplätzen (ungefähre Lage)	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.	
	Baum, künftig fortfallend	
	Bebauung, vorhanden	
	Flurstücksbezeichnung	
	Nummerierung der Bauflächen, z. B. BFL 1	
	Baum, künftig fortfallend	

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Schönkirchen vom 26. Juni 2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Schönkirchener Nachrichten am 05. September 2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 05. Oktober 2017 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03. Mai 2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27. Juni 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. August 2018 bis einschließlich 17. September 2018 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06. August 2018 durch Abdruck in den Schönkirchener Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.schoenkirchen.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10. Juli 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 12. November 2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den	Siegelabdruck	Öffentl. best. Verm. -Ing.
Schönkirchen, den	Siegelabdruck	Der Bürgermeister
Schönkirchen, den	Siegelabdruck	Der Bürgermeister

Schönkirchen, den	Siegelabdruck	Der Bürgermeister
Schönkirchen, den	Siegelabdruck	Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Schönkirchen, Kreis Plön, über den Bebauungsplan Nr. 51

Für den Bereich nördlich der Straße 'Hörn', Grundstück 'Hörn 6', Flur 4, Gemarkung Schönkirchen

BEARBEITUNG: 17.04.2018, 02.05.2018, 28.06.2018, 22.10.2018, 05.11.2018

B2K ARCHITECTEN UND STADTPLANER
BOCK - HÖHLE - KOEHLER - GUNDELACH PHD
HOLZOPFELWEI 5, 24118 KIEL, FON 0431 664990 - FAX 6649929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:	REGEL:	VORHABEN UND DRUCKLEIST:	EINFACHER BEBAUUNGS:	VERFAHREN:	BESCHLÜSSTES VERFAHREN (B-A-N-E)
ART DES VERFAHRENS:	VERFAHREN	UNPLAN (§ 12 BauGB)	PLAN (§ 30 (3) BauGB)	VERFAHREN (§ 13 BauGB)	DER INNENTRACHTUNG (§ 13a BauGB)
STAND DES VERFAHRENS:	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	§ 411 BauGB	§ 44(2) BauGB	§ 4(2) BauGB	§ 3(2) BauGB
	§ 1(1) BauGB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB	§ 3(2) BauGB	§ 4(2) BauGB
	§ 1(1) BauGB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB	§ 3(2) BauGB	§ 4(2) BauGB